

Große Anfrage

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Cansu Özdemir, Kersten Artus,
Tim Golke, Norbert Hackbusch, Dora Heyenn, Heike Sudmann
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 04.04.14**

und Antwort des Senats

Betr.: Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses

Im September 2013 hat der Bundestag einstimmig dem Bericht des Untersuchungsausschusses „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugestimmt (Bundestagsdrucksache 17/14600). In dem Bericht werden 50 Schlussfolgerungen aus dem systematischen Behördenversagen formuliert, die als Aufforderung an Geheimdienste, Polizeien, Justiz und Träger der Demokratieförderung gerichtet sind.

Die meisten dieser Aufforderungen müssen durch die Landtage und Landesregierungen in landesrechtliche Regelungen übersetzt werden. Weil seit September 2013 kaum greifbare Umsetzungsbemühungen erkennbar sind, hat der Bundestag am 21. Februar 2014 die 50 Forderungen einstimmig bekräftigt und eine zügige und umfassende Umsetzung gefordert (Bundestagsdrucksache 18/558).

Auch wenn einige der ergangenen Forderungen des Bundestages aus Sicht der LINKEN nicht hinreichend oder aus anderen Gründen problematisch sind, stellt sich die Frage, warum der Senat sich entgegen den eigenen Zusagen nicht in der Lage sieht oder vor der Aufgabe scheidert, die Empfehlungen umzusetzen. Eine lange angekündigte Senatsdrucksache hat den Weg an die Öffentlichkeit seit Monaten nicht gefunden und wird immer wieder verschoben.

Angesichts der Vielzahl und Komplexität der verabschiedeten und auch von den Ländern umzusetzenden Empfehlungen soll nach Auffassung der LINKEN auch in Hamburg eine Kommission bestehend aus unabhängigen Experten/-innen eingerichtet werden, die die Umsetzung der Empfehlungen konzeptionell bearbeitet und begleitet. In einigen anderen Bundesländern bestehen ähnliche Kommissionen und Arbeitsgruppen bereits oder werden demnächst eingerichtet.

(Die Empfehlungen des Bundestages sind in den folgenden Fragen nicht kursiv gesetzt und als Zitate markiert. Empfehlungen, die nur Bundesbehörden betreffen, werden hier nicht abgefragt, aber als solche dokumentiert.)

Wir fragen den Senat:

Wie angekündigt hat der Senat – am 29. April 2014 – eine Mitteilung an die Bürgerschaft zu dem Nationalsozialistischen Untergrund sowie zu Ermittlungen, Aufarbeitung, Konsequenzen in Hamburg und in der Zusammenarbeit der Sicherheits- und

Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet (Drs. 20/11661). Die Drucksache enthält umfangreiche und umfassende Darstellungen der Ermittlungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt an Süleyman Taşköprü in Hamburg, zu der Aufarbeitung und Maßnahmen nach Aufdeckung der Tatserie im Jahr 2011, zu den unterschiedlichen Untersuchungen und Berichten zu der Tatserie, darunter zum Bericht des Bundestags-Untersuchungsausschusses, zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz, das für die künftige Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz auch im Bereich des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus große Bedeutung haben wird, sowie abschließend zu geplanten Maßnahmen und Prüfvorhaben in Hamburg, unter anderem im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Bundestages.

Bereits im Februar 2014 hat sich der 18. Deutsche Bundestag mit einem interfraktionellen Antrag die rund 50 Empfehlungen des Abschlussberichts des Bundestags-Untersuchungsausschusses der 17. Legislaturperiode zu eigen gemacht. Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben im Dezember 2013 im Koalitionsvertrag die Umsetzung der Empfehlungen beziehungsweise ein entsprechendes Zusammenwirken mit den Ländern in deren Zuständigkeitsbereichen angekündigt. Die Bundesregierung hat im Februar einen Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen sowie sonstiger Maßnahmen sowie zu anstehenden Planungen vorgelegt (http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Bericht_NSU_Untersuchungsausschuss.pdf?__blob=publicationFile). Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) wird auf ihrer Sitzung im Juni 2014 eine erste inhaltliche Stellungnahme zu den Empfehlungen des Bundestags-Untersuchungsausschusses erörtern, die derzeit in den Fachgremien erstellt wird. Parallel zu den Empfehlungen des Bundestags-Untersuchungsausschusses in den gegenwärtigen Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene sind dabei stets die Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR) sowie die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz (ATDG) zu betrachten, da diese insbesondere in grundsätzlichen Fragen wie für die geforderte Harmonisierung der Regelungen zum Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden große Bedeutung haben. Im Sommer 2014 werden schließlich die Untersuchungsausschüsse der Landtage Thüringens und Sachsens ihre Abschlussberichte vorlegen. Der Prozess gegen vier Angeklagte im Zusammenhang mit dem NSU vor dem Oberlandesgericht München wird voraussichtlich bis in das Jahr 2015 andauern.

Unabhängig von dem Sachstand der Befassung der Parlamente und der Exekutive in Bund und Ländern mit den Empfehlungen des Bundestags-Untersuchungsausschusses ist festzuhalten, dass diese sich formal an die Bundesregierung und nachrangig an die inhaltlich überwiegend zuständigen Länder richten. Wegen der großen innenpolitischen Bedeutung der Aufbereitung des NSU-Komplexes sind die Empfehlungen unstrittig bedeutend, können jedoch für die Länder formell zunächst keinen verbindlichen Charakter haben. Daneben adressieren die Empfehlungen auch unterschiedliche institutionelle beziehungsweise Handlungsebenen, hier insbesondere

- Gesetzgebungsaufgaben der zuständigen Parlamente (zum Beispiel Ertüchtigung der parlamentarischen Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden),
- Maßnahmen in ausschließlicher Verantwortung der Bundesregierung (insbesondere Änderung von Bundesgesetzen),
- Maßnahmen in ausschließlicher Länder- beziehungsweise Bundesverantwortung (zum Beispiel Aus- und Fortbildung),
- Maßnahmen in gemeinsamer Bund-Länder-Verantwortung (zum Beispiel Entwicklung gemeinsamer Standards oder Ähnliches),
- gestufte Maßnahmen der Harmonisierung gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen (in der Regel Angleichung von Länderregelungen an neu zu fassende Bundesregelungen),
- langfristige Entwicklungsprozesse (zum Beispiel Steigerung des Anteils von Migranten in den Sicherheitsbehörden) sowie Daueraufgaben der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden (zum Beispiel Verbesserung der Fehlerkultur).

Entsprechend unterschiedlich sind die Maßnahmen in Reaktion auf die Empfehlungen inhaltlich wie prozedural entwickelt beziehungsweise erforderliche Prüfungs-, Erörterungs-, Abstimmungs-, Rechtsetzungs-, Harmonisierungs- oder Entwicklungsprozesse derzeit vorangeschritten.

Zu Zuständigkeiten, Einrichtungen sowie laufenden Erörterungs- und Prüfungsprozessen auf Ebene der Bundesregierung nimmt der Senat nicht oder nur insoweit Stellung, als Hamburger Belange direkt betroffen sind, die erfragten Angaben zur Verfügung standen beziehungsweise in der für die Beantwortung dieser Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden konnten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Empfehlungen für den Bereich der Polizei

1. *Wird „in allen Fällen von Gewaltdelinquenz, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, (...) dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert (...)“?*

Wenn ja, zu wie vielen dokumentierten Überprüfungen ist es bisher gekommen?

Wenn nein, wann und auf welche Weise ist mit der Umsetzung dieser Empfehlung durch die Innenbehörde zu rechnen?

Jegliche Maßnahmen der Polizei in einem Ermittlungsverfahren werden im Rahmen der durchgehenden Berichtsfertigung sowie des Grundsatzes der Aktenklarheit schriftlich dokumentiert. Ergeben sich im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen Anhaltspunkte für einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund eines Gewaltdelikts, wird das Landeskriminalamt, Abteilung Staatsschutz (LKA 7), informiert. Das LKA 7 prüft den Sachverhalt nochmals eingehend hinsichtlich rassistischer oder anderweitiger politischer Motive und übernimmt gegebenenfalls die Ermittlungen. Dabei zeigt sich in der polizeilichen Praxis derzeit, dass die erforderliche Sensibilität im Sinne der Frage in allen Dienststellen deutlich gewachsen ist, so werden vermehrt Vorgänge an das LKA 7 zur Prüfung herangetragen. Eine zusätzliche Dokumentation im Sinne der Frage erfolgt jedoch nicht und ist derzeit nicht beabsichtigt, da der zusätzliche Nutzen – auch angesichts der erheblichen einschlägigen Fallzahlen (siehe hierzu Drs. 20/11661) – im Vergleich zu Maßnahmen der weiteren Sensibilisierung und Professionalisierung durch Aus- und Fortbildung deutlich geringer einzuschätzen ist.

2. *Mit welchen Instrumenten versucht die Innenbehörde eine „neue Arbeitskultur“ zu etablieren, die „anerkennt, dass z.B. selbstkritisches Denken kein Zeichen von Schwäche ist, sondern dass nur derjenige bessere Arbeitsergebnisse erbringt, der aus Fehlern lernt und lernen will“? Inwiefern arbeitet der Senat an den hierfür empfohlenen Reformen im Bereich der Aus- und Fortbildung, des Einsatzes von Supervision als Reflexions- und Beratungsinstrument für Polizeibeamte und -beamtinnen und der Rotation als Führungsinstrument, auf welcher Grundlage sollen diese Reformen implementiert werden und wann ist mit Ergebnissen dieses Reformprozesses zu rechnen?*

Arbeits- und Fehlerkultur sind Aspekte der Organisationskultur, die sich kurzfristigen Maßnahmen, Weisungen oder Regelungen entziehen, sondern Ergebnis dauerhafter Entwicklungen und damit Daueraufgabe sind. Reflexion der eigenen Arbeit und Umgang mit Fehlern sind bereits jetzt Lernziel im Rahmen der Ausbildungen zum Laufbahnabschnitt I und II der Polizei Hamburg, die derzeit überarbeitet werden. Die Instrumente Rotation und Supervision werden ebenfalls seit vielen Jahren angewendet. Das Instrument der Rotation findet primär im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention, aber auch zur Personalentwicklung Anwendung. Das Instrument der Supervision wird unter anderem vom Polizeipsychologischen Dienst angeboten.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

3. *Wird die „Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zu Rechtsterrorismus und insbesondere zur Terrorgruppe NSU (...) mit Hochdruck vorangetrieben“, auf welche Weise werden entsprechende Prüfergebnisse, abgesehen von der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen, „transparent öffentlich gemacht“ und welche Prüfergebnisse liegen der Innenbehörde für Hamburg bisher vor?*

Ja. Die Polizei Hamburg beteiligt sich uneingeschränkt an dem durch das Bundeskriminalamt (BKA) koordinierten Phasenkonzept des Gemeinsamen Abwehrzentrums für die Bekämpfung von Rechtsextremismus/-terrorismus (GAR) zur Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zu Rechtsextremismus/-terrorismus. Die bisher durch die Polizei Hamburg durchgeführten Überprüfungen ergaben jedoch keine Hinweise auf eine politische Motivation der Taten beziehungsweise einen Bezug zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU).

Im Übrigen siehe Drs. 20/10209, 20/10555, 20/10927, 20/11661 sowie Vorbemerkung. Eine über die öffentlich zugänglichen Antworten auf Parlamentarische Anfragen hinausgehende Publikation der Ergebnisse ist nicht geplant.

4. *Mit welcher Zielsetzung beteiligt sich der Senat an der „grundlegenden Überarbeitung des „Themenfeldkatalogs PMK“ und mit welchen Maßnahmen und Zielsetzungen plant der Senat, den empfohlenen „verbindlichen gemeinsamen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz einzuführen (ggf. eine „Verlaufsstatistik PMK“)“?*

Sofern die empfohlene Überarbeitung des Themenfeldkataloges darauf zielt, künftig Opfer rechts motivierter Gewalt verlässlicher zu erkennen, wäre zunächst zu prüfen, ob und inwieweit Anwendungsfehler beziehungsweise Systemfehler des Themenfeldkataloges politisch motivierte Kriminalität (PMK) beziehungsweise des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes PMK ursächlich sind. Die Überarbeitung des Themenfeldkataloges fällt in die Zuständigkeit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die zweimal jährlich beim Bundeskriminalamt (BKA) tagt. Das LKA 7 beteiligt sich an dieser Sitzung. Ziel der Arbeitsgruppe ist, alle Phänomene der PMK für polizeiliche Zwecke zu erfassen und abzubilden. Aus Sicht der Sicherheitsbehörden ist der in der Frage genannte Ansatz einer Ergänzung der bestehenden Statistik durch justizielle Daten plausibel; Kenntnisse über entsprechende Planungen der oben genannten Arbeitsgruppe liegen jedoch nicht vor.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

5. *Wie wird gewährleistet, dass „Ermittler unterschiedlicher Fachzuständigkeiten (...) dergestalt zusammenarbeiten, dass bei mutmaßlichen Straftätern deliktsübergreifend ihre Gefährlichkeit richtig eingeschätzt wird“? In welchem Rahmen tauschen sich Ermittler/-innen verschiedener Zuständigkeiten bereits über Personen der neonazistischen Szene aus?*

Die Zusammenführung unterschiedlicher Fachzuständigkeiten im Rahmen von Ermittlungen entspricht kriminalpolizeilicher Praxis und findet im Rahmen diverser Besprechungs- und Lagerunden im LKA täglich statt. Derartiges deliktübergreifendes Vorgehen ist daneben in mehreren Fachanweisungen beziehungsweise etablierten Verfahren festgelegt, so etwa in

- Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“
- Fachanweisung über die täterorientierte Verbrechensbekämpfung
- Gefährderkonzept PMK/Islamismus.

Einzelne Maßgaben des letztgenannten Konzepts werden im Rahmen der Aufarbeitung des NSU-Komplexes auch im Bereich der PMK-rechts eingesetzt; dabei werden als besonders gefährlich eingeschätzte rechts motivierte Straftäter in interdisziplinär besetzten Fallkonferenzen erörtert.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

6. *Wie bewertet der Senat die empfohlene Erarbeitung eines Staatsvertrages, der sicherstellt, dass für „eine zentrale Ermittlungsführung durch eine Länderpolizei mit Weisungsrecht gegenüber bei anderen Länderpolizeien gebildeten regionalen Ermittlungsabschnitten (...) rechtliche Grundlagen geschaffen werden“?*

Die Empfehlung adressiert einen zentralen Aspekt des NSU-Komplexes und ist auch Schwerpunkt der Empfehlungen der BLKR. Die Bearbeitung komplexer länderübergreifender Ermittlungsvorgänge unter einer einheitlichen Führung ist aus Sicht der Sicherheitsbehörden positiv zu bewerten.

Maßnahmen, darunter auch ein Staatsvertrag, fielen in die gemeinsame Zuständigkeit des Bundes und der Länder. Konkrete Vorschläge liegen nicht vor; der Senat hat sich folglich mit der Frage noch nicht befasst.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

7. *Welche Kenntnis hat der Senat über die empfohlene Schaffung von übergreifenden „informationstechnischen Grundlagen für die notwendige Vernetzung aller an einer Ermittlung beteiligten Dienststellen“ und einer entsprechenden Gesetzesnovelle? Welche Bedenken bestehen aus Sicht des Senats gegenüber einer solchen gemeinsamen IT-Infrastruktur?*

Der Empfehlung ist uneingeschränkt zuzustimmen. Ein wesentlicher Schritt zu ihrer Umsetzung wird die Schaffung des Polizeilichen Informations- und Analyseverbunds (PIAV) sein, dessen erste Stufe (Deliktsbereich Waffen- und Sprengstoffkriminalität) nach derzeitiger Planung Ende 2015 eingeführt werden wird. Die IMK hat gerade mit Blick auf den NSU-Komplex die frühzeitige Einführung von PIAV empfohlen; dem schließt der Senat sich an. Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

8. *Welche Maßnahmen plant der Senat, die einer „örtlichen Verengung des Blickwinkels“ auf lokale Neonazistrukturen entgegenwirken und ihre Netzwerke über die Landesgrenzen Hamburgs hinaus für die Polizei nachvollziehbar machen?*

Neben den in der Antwort zu 5. bereits erwähnten Fallkonferenzen, die auch länderübergreifend aktiven Straftätern beziehungsweise länderübergreifenden Sachverhalten gelten können, dient insbesondere die Bund-Länder-Zusammenarbeit, etwa im Rahmen von Arbeitsgruppen oder Auswerteprojekten, im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismus-Abwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-rechts, zuvor: GAR) den in der Frage genannten Zielen. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

9. *Plant der Senat „eine Organisationseinheit innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle, die sich der kontinuierlichen und kritischen Evaluation der einzelnen Ermittlungsschritte und Auswertungsergebnisse widmet“, einzurichten, damit „rechtzeitig falsche Schwerpunktsetzungen oder unterlassene Ermittlungsansätze“ identifiziert und abgestellt werden können? Wie soll diese Organisationseinheit ausgestaltet werden?*

Nein. Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

10. *Hat sich der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde an der Aufklärung über „untergetauchte Rechtsextremisten (, die) mit Haftbefehl gesucht werden“, beteiligt, und wenn ja, wie viele untergetauchte Neonazis aus Hamburg werden derzeit per Haftbefehl gesucht?*

Ja. Im Rahmen des dabei auf Bund-Länder-Ebene vereinbarten Verfahrens hat die Bundesregierung den erfragten Sachstand zuletzt im Oktober 2013 erhoben. Erfasst wurden dabei Beschuldigte und Tatverdächtige aus dem Phänomenbereich PMK-rechts, die mit einem personengebundenen Hinweis „rechts motiviert“ in den entsprechenden Dateien gespeichert sind; die Kategorie „Neonazi“ als Unterkategorie des Rechtsextremismus wird nicht gesondert erfasst. Dabei lagen in Hamburg gegen 14

Personen 19 Haftbefehle vor, darunter zwei Haftbefehle wegen eines politisch motivierten Gewaltdeliktes.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661, Bundestags-Drucksachen 17/12706, 17/14568 sowie 18/385.

11. *Inwiefern und mit welchem Erfolg werden in Hamburg die „Bemühungen, junge Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Polizeidienst zu gewinnen (...), intensiviert“? Wie haben sich die Zahlen der neu eingestellten Polizei-Anwärter/-innen mit Migrationshintergrund in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, wie wurde nach der Verabschiedung der Empfehlungen des Deutschen Bundestags nachjustiert und mit welchen Instrumenten will der Senat diese Anstrengungen intensivieren? Wie hoch ist der Anteil von Polizeibeamten/-innen mit Migrationshintergrund in den verschiedenen Laufbahngruppen?*

Zu den Maßnahmen, mit denen die Polizei Hamburg das Ziel des Senats zu erreichen sucht, den Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst auf 20 Prozent zu erhöhen, gehören unter anderem

- Werbung mit Models mit einem erkennbaren Migrationshintergrund im Rahmen der Personalwerbekampagne „Gesucht! Gefunden! Belohnung!“, Informationsflyer für Einstellungsinteressierte in mehreren Sprachen,
- Besetzung von Stellen in der Einstellungsberatung mit zwei Mitarbeiterinnen mit Migrationshintergrund,
- offensive Werbung an Schulen mit erhöhtem/hohem Migrationsanteil auf Werbeplakaten, Schreibutensilien und Flyern,
- Besuche der Einstellungsberater unter anderem bei Migrantenorganisationen in Stadtteilen mit hohem Migrationsanteil (zum Beispiel Bürgerhäuser, Bezirksämter et cetera) sowie in russischen und türkischen Gemeinden,
- Besuche, Berichte und Reportagen bei fremdsprachigen Printmedien und TV-Sendern,
- Vorstellung im Integrationsbeirat zum Thema „Landesprogramm gegen Rechtsextremismus“ mit Informationsaustausch und Werbung,
- ab Frühjahr 2014 geplant: Kontakt und Besuch von ausgewählter Moscheen.

Einstellungskriterium für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber bleiben die Eignung sowie die Ergebnisse der entsprechenden Tests und Gespräche. Die nachfolgende Tabelle zeigt den bisherigen Erfolg der genannten Maßnahmen; Ergänzungen sind derzeit nicht geplant. Der Migrationshintergrund von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei Hamburg wird darüber hinaus statistisch nicht erfasst.

Einstellungs-jahr	Anzahl Eingestellte – gesamt –	Eingestellte mit Migrationshintergrund	Eingestellte mit Migrationshintergrund in %
2009	183	17	9,3
2010	202	20	9,9
2011	238	26	10,9
2012	261	42	16,1
2013	232	34	13,5

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

12. *„Interkulturelle Kompetenz“ muss ein fester und verpflichtender Bestandteil der Polizeiausbildung sein und zum professionellen Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt befähigen“. Inwiefern gibt es in Hamburg Bemühungen, die bereits bestehenden Programme und Seminare im Rahmen der Aus- und Fortbildung auszubauen beziehungsweise zu intensivieren? Findet hierzu eine Evaluation der bestehenden Programme statt? Wann ist hier mit ersten Ergebnissen zu rechnen?*

Aufgrund der Besonderheit des Polizeiberufs ist interkulturelle Kompetenz ein fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Polizei Hamburg. Kultursensibilität und interkulturelle Kompetenz wird stetig und intensiv – insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse – themenbegleitend in allen hierfür relevanten Fächern integriert, ohne dass sie eine eigene Teildisziplin darstellen.

Polizeianwärtinnen und -anwärterinnen werden im semesterübergreifenden Thema Kommunikation hinsichtlich einer erhöhten Sensibilität und Rücksichtnahme beim polizeilichen Einschreiten, auch gegenüber Bürgern mit Migrationshintergrund und Bürgern aus anderen Kulturen, während ihrer gesamten Ausbildung geschult. Seit mehreren Jahren findet zudem ein Austauschprogramm für Auszubildende im Laufbahnabschnitt (LA) I (mittlerer Polizeivollzugsdienst) und Studenten des LA II (gehobener Polizeivollzugsdienst) mit unterschiedlichen Polizeibehörden – auch im europäischen Ausland – statt.

In Zusammenarbeit mit der Universität Hamburg hat die Polizei das Fortbildungsseminar „Kompetenz im Umgang mit Menschen anderer Kulturen“ mit bisher sechs jährlichen Veranstaltungen angeboten. Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmern Hintergrundkenntnisse zur Wahrnehmung von Verhaltensweisen von Menschen fremder Kulturen zu vermitteln, um eigene Kommunikations- und Handlungsmuster reflektieren und gegebenenfalls neue Alternativen entwickeln zu können. Derzeit ist geplant, dieses Angebot so umzustellen, dass künftig mehr Teilnehmer erreicht werden können.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

13. „Die Kommunikation mit Opfern beziehungsweise Hinterbliebenen, deren nächsten Angehörigen und ihnen nahestehenden Personen ist eine – für die Opfer und ihre Angehörigen, für den Erfolg von Ermittlungen und das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat – wichtige Aufgabe, die von dafür speziell geschulten Beamten wahrgenommen werden soll.“
Gibt es bei der Hamburger Polizei bereits spezielle Module in der Ausbildung, Schulungen und Fortbildungsangebote, um diesem Anspruch gerecht zu werden?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, welche Verbesserungen plant der Senat in diesem Bereich?

Ja. In der Ausbildung zum Laufbahnabschnitt I werden verschiedene Kommunikationsmodelle mit dem Ziel unterrichtet, die Polizeianwärtinnen in die Lage zu versetzen, Gespräche unter Berücksichtigung unterschiedlichster Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel der Herkunft, der Religionszugehörigkeit und des sozialen Umfelds des Gegenübers, zu führen. Eine besondere Befassung zum Thema „Umgang mit Opfern und Hinterbliebenen“ erfolgt darüber hinaus durch die intensive Beteiligung der Polizeianwärtinnen am jährlich durch die Polizei veranstalteten Opferschutztag sowie durch gezielten Ethikunterricht der Polizeiseelsorger. Für die Studierenden des Laufbahnabschnitts II ist zudem in Lehrveranstaltungen zu den Themen „Viktimologie“ und „Vernehmung“ eine Beschäftigung mit der Thematik vorgesehen.

Darüber hinaus werden das Thema Opferschutz und der Umgang mit Opfern, insbesondere aber der Schutz vor weiterer Gewalt, im Rahmen von speziellen Lehrgängen und allgemeinen Fortbildungsmaßnahmen vermittelt. Hierzu zählen das Seminar „Opferschutz“, die Lehrgänge „Erweiterung der fachlichen Kompetenz – Kriminalpolizei“ und „Erweiterung der fachlichen Kompetenz – Schutzpolizei“, der Lehrgang „Beziehungsgewalt“, das Seminar „Umgang mit Konflikten“, das Seminar „Schwierige Gespräche erfolgreich führen“ und das Seminar „Rhetorik“. In anderen Lehrgängen, zum Beispiel zum Thema Vernehmung, wird situativ auch auf die besonderen Herausforderungen im Umgang mit Opfern, speziell mit Opfern mit Migrationshintergrund, eingegangen.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

14. „Opferzeugen müssen, wenn sie bei Ermittlungen befragt werden oder selbst Anzeige erstatten, verpflichtend und wenn erforderlich in ihrer Muttersprache auf ihr Recht hingewiesen werden, dass neben einem Anwalt auch eine Person ihres Vertrauens an der Vernehmung teilneh-

men kann. Dieser Hinweis muss dokumentiert werden.“ *Kann die Polizei in Hamburg bei Einsätzen in kurzer Zeit verlässlich auf entsprechende Dolmetscher/-innen zurückgreifen, und was geschieht, sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein? Wie wird die hier geforderte entsprechende Dokumentation gewährleistet? Welche Maßnahmen plant der Senat, um in diesem Bereich Verbesserungen zu erzielen?*

Ja, die Polizei Hamburg hat für nahezu jede infrage kommende Sprache einen Dolmetscher unter Vertrag, der zeitnah beigezogen werden kann. Die Inanspruchnahme eines Dolmetschers wird in jedem Fall im entsprechenden Vorgang dokumentiert. Darüber hinaus verfügt die Polizei für nicht deutsch sprechende Opfer über Behörungsbögen in unterschiedlichen Sprachen. Die Aushändigung wird im Vorgang dokumentiert. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

15. „Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt müssen, wenn sie Anzeige erstatten, Strafantrag stellen oder als Zeuge vernommen werden, auf die spezialisierten Beratungsangebote auch in freier Trägerschaft und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten hingewiesen werden und deren Kontaktdaten ausgehändigt erhalten. Auch diese Hinweise müssen dokumentiert werden.“ *Geschieht dies in Hamburg bereits?*

Wenn ja, bei wie vielen Fällen von mutmaßlich rassistischer Gewalt wurden den Opfern entsprechende Hinweise ausgehändigt und auf welche Beratungsstellen wurde verwiesen?

Wenn nein: Wann ist mit der Umsetzung dieser Empfehlung zu rechnen?

1. *mit der Umsetzung dieser Empfehlung zu rechnen?*

Ja. Die Polizei ist gesetzlich verpflichtet, Opfer von Straftaten auf ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen. Opfer jedweder Straftaten werden von der Polizei im Bedarfsfall direkt an eine Opferhilfe- oder Beratungsstelle vermittelt. Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt erhalten seitens der Polizei Hamburg grundsätzlich zunächst die gleichen Informationen über die ihnen zustehenden Schutzrechte im Strafverfahren und Entschädigungsrechte sowie zu Opferhilfeeinrichtungen wie alle anderen Gewaltopfer auch. Je nach Fallkonstellation werden unterschiedliche Informationsmaterialien ausgehändigt:

- Merkblatt über „Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“, vorrätig in 22 Sprachen, Aushändigung beziehungsweise Übersendung obligatorisch und in der Ermittlungsakte zu vermerken.
- Broschüre „Ihre wichtigsten Rechte als Opfer einer Straftat“, darin der Hinweis auf die Fachberatungsstelle „Mobiles Beratungsteam Hamburg gegen Rechtsextremismus“.
- Broschüre „Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen“
- BASFI-Merkblatt über „Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalttaten“ nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), gegebenenfalls entsprechender Kurzantrag, gegebenenfalls zusätzlicher Hinweis auf Härteleistung beim Bundesamt für Justiz für Opfer extremistischer Angriffe.
- Flyer des Versorgungsamtes „Trauma Ambulanzen – Soforthilfe für traumatisierte Opfer von Gewalttaten“
- Flyer: „Informationen für Angehörige von Verstorbenen“.

Statistische Daten im Sinne der Frage werden nicht erhoben. Im Übrigen siehe auch Drs. 20/9697, Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

16. „Laufende, aber erfolglos bleibende Ermittlungen zu herausragend schweren Straftaten sollten nach einer bestimmten Zeit von Grund auf nochmals durch bisher nicht mit dem Fall befasste erfahrene Ermittler überprüft werden. Auch in diesem Zusammenhang ist die Entwicklung

einer internen Fehlerkultur von besonderer Bedeutung.“ *Welche Richtlinien, Anweisungen oder Verordnungen gibt es in Hamburg bereits, die ein solches Neuaufrollen einer Ermittlung vorsehen? Welche personellen Kapazitäten stehen für solche Ermittlungstätigkeiten zur Verfügung, und mit welchen Maßnahmen plant der Senat diese Empfehlung umzusetzen?*

Bei neuen Ermittlungsansätzen in Strafverfahren führt die Polizei grundsätzlich Ermittlungsmaßnahmen durch. Auch unabhängig davon werden ungelöste Fälle schwerer Straftaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in unregelmäßigen Abständen auf neue Ermittlungsansätze überprüft. Die Überprüfung von sogenannten Altfällen erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter der zuständigen Dienststelle oder durch ermittlungsunterstützende Dienststellen (Fachkommissariat Kriminalpsychologische Einsatz- und Ermittlungsunterstützung, Operative Fallanalyse, LKA 21, oder Fachkommissariat Kommissionsermittlungen, LKA 44).

Die genannte Praxis ist Gegenstand der Fachaufsicht; spezielle Richtlinien, Anweisungen oder Verordnungen existieren nicht. Statistische Daten im Sinne der Frage werden nicht erhoben.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

17. „Als ungelöst abgeschlossene Fälle schwerer Straftaten sollten bei Fortschritten insbesondere der technischen Ermittlungsmöglichkeiten daraufhin gesichtet werden, ob erfolgversprechende Ermittlungsansätze gewonnen werden können und dann gegebenenfalls neu aufgerollt werden („cold case units“).“ *Verfügt die Polizei Hamburg über entsprechende Ermittlungsteams, die ungelöste Altfälle gezielt mit neuen Ermittlungsansätzen oder neuen technischen Möglichkeiten bearbeiten und wie viel Personal wird für diesen Zweck vorgehalten?*

Wenn nein, plant der Senat zukünftig die Einrichtung solcher „cold case units“?

Ja, ungelöste, sogenannte Altfälle schwerer Straftaten werden regelhaft durch die Mitarbeiter der zuständigen Dienststelle und der Kriminaltechnik, insbesondere im Rahmen der retrograden forensischen DNA-Analytik (LKA 35) überprüft. Des Weiteren siehe Antwort zu 16. Ergänzungen sind derzeit nicht geplant.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

18. – *Empfehlung 18 betrifft nur das BKA.* –

Entfällt. Im Übrigen siehe Drs. 20/11661.

19. „Die Ermittlungen zu Fällen, die der Untersuchungsausschuss beleuchtet hat, sollen in der Aus- und Fortbildung für Polizisten aller Laufbahnen in Bund und Ländern in geeigneter Weise behandelt werden. In der Aus- und Fortbildung für Führungskräfte sollen die Fälle analytisch aufgearbeitet und szenarienmäßig durchgespielt werden.“ *Werden die Erfahrungen aus den NSU-Ermittlungen bereits in der Aus- und Fortbildung von Polizistinnen und Polizisten in Hamburg behandelt?*

Wenn ja, in welcher Weise?

Wenn nein: Ab wann wird diese Empfehlung im Rahmen der Qualifizierung umgesetzt?

Ja, in den Kriminalistik-Lehrveranstaltungen der Akademie der Polizei werden die Ermittlungsarbeiten im Fall des NSU bereits jetzt als Beispiel zur Kriminalistischen Analyse genutzt, dies insbesondere im Fachhochschulbereich in der Lehrveranstaltung „Extremismus und Terrorismus“. Darüber hinaus werden derzeit die Lehrinhalte der Aus- und Fortbildung überarbeitet. Dabei ist beabsichtigt, den NSU-Komplex in verschiedenen Zusammenhängen aufzunehmen; dieser Prozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

20. „In der Aus- und Fortbildung müssen Grundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeibehörden in der föderalen Sicherheitsarchitektur gelegt und Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben unterschiedlicher Sicherheitsbehörden geweckt werden.“ *Wird diese Empfehlung von den bisherigen Lehrplänen und Fortbildungsangeboten bereits hinreichend abgedeckt oder plant der Senat Nachbesserungen? Inwiefern wird bei diesen Überlegungen das Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten berücksichtigt und sichergestellt?*

Ja. In der Ausbildung zum Laufbahnabschnitt I steht hierbei die Vermittlung der hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen und dienstlichen Erfordernisse im Vordergrund. Für die Studenten des Laufbahnabschnitts II findet eine vertiefende Auseinandersetzung in den Lehrveranstaltungen „Berufliche und organisatorische Grundlagen“ und „Sicherheit im demokratischen Rechtsstaat“ statt. Fragen der inner- und überbehördlichen Zusammenarbeit werden des Weiteren innerhalb der Fortbildung des Polizeivollzuges in diversen Fortbildungsangeboten thematisiert.

Die Fortbildung wird derzeit in der Zusammenarbeit mit anderen Länderpolizeien und der Bundespolizei überarbeitet; insbesondere im Verbund norddeutscher Polizeien werden Kooperationen vorangetrieben, des Weiteren arbeitet eine Bund/Länder-Projektgruppe zu diesem Thema.

Mitarbeiter der Staatsschutzdienststelle des LKA werden in speziellen Fortbildungsveranstaltungen und im Rahmen ihres Aufgabengebietes hinsichtlich des Trennungsgebotes zwischen Polizei und Geheimdiensten geschult.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

21. „Die Aus- und Fortbildung der Polizeien muss insbesondere für den Staatsschutz die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Zudem sollen in die Aus- und Fortbildung auch die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.“ *Welche Überlegungen gibt es, diese Empfehlung umzusetzen? Inwiefern ist das Lehrmaterial für die Aus- und Fortbildung von Polizeikräften seit der Selbstenttarnung der NSU-Gruppe angepasst worden und in welchem Maße werden externe Fachleute aus Wissenschaft und Organisationen bereits in der Aus- und Fortbildung einbezogen?*

Bei der Polizei Hamburg nimmt die kritische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, neofaschistischen Erscheinungsformen und den Gefahren des Rechtsextremismus seit vielen Jahren einen breiten Raum in Ausbildung, Studium sowie Aus- und Fortbildung ein. Das LKA 7 beteiligt sich seit Jahren mit Vortragsveranstaltungen zur politisch motivierten Kriminalität an der Aus- und Fortbildung der Beamten der Laufbahnabschnitte I bis III (höherer Polizeivollzugsdienst).

Mitarbeiter des LKA 7 nehmen an dem „Grundlehrgang Politisch Motivierte Kriminalität“ sowie dem Aufbaulehrgang „Politisch Motivierte Kriminalität – Rechts“ teil, der beim Bundeskriminalamt oder im Verbund norddeutscher Polizeien stattfindet, sowie an weiteren gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes der norddeutschen Länder. Die spezielle Fortbildung der Mitarbeiter des LKA 7 wird seit Jahren durch Angebote zivilgesellschaftlicher Organisationen und/oder durch Wissenschaftler ergänzt.

Im Zuge der Überarbeitung der Aus- und Fortbildung bei der Polizei ist auch eine spezifische Anpassung des Lehrmaterials vorgesehen. Neben dem wissenschaftlichen Personal der Akademie erfolgt die Einbeziehung weiterer externer Fachleute im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

II. Empfehlungen im Bereich der Justiz

22. – *Die Empfehlungen 22 – 29 betreffen nur die Generalbundesanwaltschaft. –*

Entfällt. Im Übrigen siehe Drs. 20/11661.

23. „Auch die Aus- und Fortbildungsangebote für Richter und die Aus- und Fortbildung für Staatsanwälte und Justizvollzugsbedienstete müssen die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Auch hier sollen in die Aus- und Fortbildung die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.“ *Welche Überlegungen gibt es, diese Empfehlung umzusetzen? Inwiefern ist das Lehrmaterial für die Aus- und Fortbildung von Richtern/-innen, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbediensteten in Hamburg seit der Selbstenttarnung der NSU-Gruppe angepasst worden und in welchem Maße werden externe Fachleute aus Wissenschaft und Organisationen bereits in der Aus- und Fortbildung einbezogen?*

Siehe Drs. 20/11661.

24. „Gesetzlich geregelt werden sollte, dass Asservate zu ungeklärten Verbrechen nicht vor Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfrist (bzw. frühestens nach Ablauf der längsten gesetzlichen Verjährungsfrist bei nicht verjährenden Verbrechen) amtlich vernichtet werden dürfen.“ *Wird eine entsprechende gesetzliche Regelung angestrebt?*

Wenn ja: Wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

Wenn nein: warum nicht?

Die Konferenz der Justizministerinnen/-senatorinnen und Justizminister/-senatoren (JuMiKo) hat im Herbst 2013 ihren Strafrechtsausschuss unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz (nunmehr Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) gebeten, auf der Grundlage der Vorschläge, die in den Abschlussberichten der „Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus“ sowie des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages enthalten sind, möglichen gesetzgeberischen oder sonstigen Handlungsbedarf (zum Beispiel durch Änderung der RiStBV) zu prüfen und dazu zu berichten.

Für diese Prüfung ist eine Arbeitsgruppe unter der Federführung Nordrhein-Westfalens eingerichtet worden, an der sich auch Hamburg beteiligt. Derzeit ist beabsichtigt, dem Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz bis zum Juni 2014 ein abgestimmtes Prüfergebnis vorzulegen, das anschließend an die Justizministerinnen/-senatorinnen und Justizminister/-senatoren weitergeleitet werden wird.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

III. Empfehlungen für den Bereich der Verfassungsschutzbehörden

25. „Künftig muss sichergestellt sein, dass im Verfassungsschutzverbund vorliegende Informationen von länderübergreifender Bedeutung zentral zusammengeführt und auch tatsächlich gründlich ausgewertet werden sowie die Ergebnisse dieser Auswertung allen zuständigen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit muss für eine effiziente Abstimmung im Verfassungsschutzverbund Sorge getragen sein.“ *Wie bewertet der Senat die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Zentralisierung des Informationsaustauschs und welche Initiativen ergreift er in dieser Angelegenheit? Auf welche neu geschaffenen Datenbanken im Bereich PMK-rechts greift das Hamburger LfV bereits zu und inwiefern ist es am neugeschaffenen „gemeinsamen Extremismus- und Terrorabwehrzentrum“ GETZ beteiligt? Wie beurteilt der Senat das GETZ vor dem Hintergrund des Trennungsgebotes zwischen Polizei und Geheimdiensten und des Datenschutzes?*

Wesentliche Neuerungen im Sinne der Frage unter Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg (LfV), sind:

- Inbetriebnahme des nachrichtendienstlichen Informationssystems/Wissensnetz (NADIS WN) Juni 2012 für den Informationsaustausch der deutschen Nachrichtendienste
- Neufassung der Zusammenarbeitsrichtlinie (ZAR) für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit den Landesämtern als weiterer Schritt zum Ausbau der Zentralstellenkompetenz des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV)
- Schaffung der Rechtsextremismusdatei (RED)
- Aufbau des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus (GAR), das nach Gründung des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) in dessen Rahmen arbeitet.

Das LfV überführt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften Datensätze hiesiger Rechtsextremisten in die Rechtsextremismusdatei (RED), auf die die Verfassungsschutzbehörden und, unter bestimmten Voraussetzungen, auch die Polizeibehörden zugreifen können.

Zur Frage der Beteiligung des LfV am GETZ siehe Drs. 20/9232. Der Senat beurteilt die oben genannten Neuerungen sowie das GETZ grundsätzlich positiv. Letzteres bündelt die Kooperation zwischen Polizei und Verfassungsschutz, zwischen Bund und Ländern in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus/-terrorismus, Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus, Spionageabwehr und Proliferation und ist damit ein wichtiger Baustein für die Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz. Die durch das Trennungsgebot vorgegebene organisatorische und funktionelle Trennung von Verfassungsschutz und Polizei beinhaltet kein Verbot von informationeller Zusammenarbeit; dies gilt ungeachtet der anstehenden Änderungen des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Antiterrordateigesetz.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

26. „Die aufgrund der geltenden Rechtslage ohnehin bestehende Verpflichtung, die Vorschriften für die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste von Bund und Ländern an die Strafverfolgungsbehörden konsequent anzuwenden, muss unter Beachtung des Trennungsgebotes umgesetzt werden.“ *Wie bewertet der Senat die Zusammenarbeit von LfV und Polizei sowie Staatsanwaltschaft in dieser Frage und welche Maßnahmen sind hier geplant?*

Der Senat begrüßt die Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR) und des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (PUA NSU) zur Intensivierung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Informationsaustausches, die Gegenstand laufender fachlicher Erörterungen auf Ebene der IMK wie der JuMiKo und deren Gremien sind.

Der Erkenntnisaustausch zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz wurde insbesondere im Bereich der politisch motivierten Kriminalität rechts intensiviert. Zu den Maßnahmen im Sinne der Frage gehören insbesondere:

- der grundlegend überarbeitete „Leitfaden zur Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz“ (VS-NfD), der im Herbst 2013 von der IMK beschlossen wurde,
- die in Hamburg monatlich stattfindende „Koordinierungsrunde Staatsschutz“ (unter anderem mit Vertretern von Polizei, Nachrichtendiensten und Staatsanwaltschaft) für den gegenseitigen Informationsaustausch,
- die geplante Erweiterung gegenseitiger Hospitationen zwischen LKA und LfV.

Im Übrigen siehe Drs. 20/9232 und 20/11661 sowie Vorbemerkung.

27. „In allen Verfassungsschutzbehörden muss durch Controlling für einen sorgsam und effektiven Umgang mit den vorliegenden Informationen gesorgt werden.“ *Welche konkreten Maßnahmen wurden hinsichtlich dieser Empfehlung im Hamburger LfV seit der Selbstenttarnung des NSU unternommen?*

Siehe Drs. 20/11661.

28. „In den gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienste muss Rechtsklarheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Prüfung und Vernichtung von elektronischen und Papierakten herbeigeführt werden, um so die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des grundrechtlich gebotenen Datenschutzes und der rechtsstaatlichen Grundsätze der Aktenklarheit und Aktenwahrheit zu gewährleisten.“ *Welche behördeninternen Anweisungen, Ausführungsbestimmungen und so weiter wurden veranlasst, um einen rechtsfesten Umgang mit den hochsensiblen Akten hinsichtlich des Datenschutzes zu gewährleisten?*

Im Abschlussbericht des Bundestags-Untersuchungsausschusses wird diese Empfehlung vor allem aus einer Kritik der Rechtslage auf Bundesebene hergeleitet. Wesentliche Kritikpunkte des Untersuchungsausschusses treffen auf die Rechtsgrundlagen im Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz jedoch nicht zu; siehe Drs. 20/11661.

Im LfV ist zunächst der Abteilungsleiter „Abwehr und Rechtsangelegenheiten des Verfassungsschutzes“ für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Darüber hinaus sind der Behördliche Datenschutzbeauftragte der BIS (behDSB; siehe hierzu Antwort zu 30.) sowie zudem der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) zuständig. Insgesamt geht die zuständige Behörde davon aus, dass die für das LfV Hamburg derzeit geltende Regelungslage einschließlich der genannten Neuerungen den rechtsfesten Umgang mit den hochsensiblen Akten hinsichtlich des Datenschutzes gewährleistet.

Gleichwohl bleibt es grundsätzlich erforderlich, Belange des Datenschutzes bei Regelungen zur Datenhaltung der Sicherheitsbehörden sorgfältig zu prüfen und dabei die Erkenntnisse aus der Aufarbeitung des NSU-Komplexes einzubeziehen. Auf Bundesländer-Ebene prüft die Arbeitsgruppe „Datenschutz und Recht“ des gemeinsamen Gremiums der Amtsleiter der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (ALT) zudem derzeit die einschlägigen Speicher- und Löschvorschriften der Verfassungsschutzbehörden; ein Ergebnis steht aus. Hamburg wird diese Prüfergebnisse berücksichtigen.

29. „In den Nachrichtendiensten müssen auf der aktualisierten gesetzlichen Grundlage Vorschriften und Dienstanweisungen zu Datenspeicherung und Aktenhaltung, Datenlöschung und Aktenvernichtung geschaffen werden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar sind.“ *Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen, welche behördeninternen Anweisen, Ausführungsbestimmungen et cetera erlassen, die diesen Bereich des Umgangs mit Akten und personenbezogenen Daten regeln?*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV wurden mündlich und schriftlich über die Neuerungen informiert. Die Regelungen waren regelmäßig Thema in Führungsrunden auf Abteilungsleiter- und Referatsleiterebene.

Im Übrigen siehe Antworten zu 27. und zu 28. sowie Drs. 20/11661.

30. „Die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten in den Nachrichtendiensten soll gestärkt und dieser direkt an die Amtsleitung angebunden werden.“ *Wurde diese Empfehlung im LfV bereits umgesetzt?*

Falls ja: Inwiefern wurde der/die dortige Datenschutzbeauftragte in seiner/ihrer Rolle gestärkt?

Falls nein: Wann ist mit einer Stärkung der/des behördeninternen Datenschutzbeauftragten zu rechnen?

Ja. Die Behörde für Inneres und Sport (BIS) hat einen Behördlichen Datenschutzbeauftragten (behDSB) bestellt, der seit 1. Januar 2014 auch für das LfV zuständig ist. Der weisungsfreie behDSB berichtet direkt an Senator und Staatsrat der BIS und hat dort ein Vortragsrecht.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661.

31. „Der Verfassungsschutz braucht mehr Wissen und eine größere Sensibilität für die Gefahren, die Demokratie und Menschenwürde in Deutschland durch die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts und rechtsextremer Strukturen drohen. In den Verfassungsschutzbehörden wird ein umfassender Mentalitätswechsel und ein neues Selbstverständnis der Offenheit gebraucht – und keine „Schlapphut-Haltung“ der Abschottung.“ *Welche konkreten Maßnahmen wurden innerhalb des LfV und der Innenbehörde unternommen, um sich verstärkt und vertieft dem Bereich des Neonazismus zu widmen?*

Die Beobachtung des Rechtsextremismus hat im LfV seit jeher einen hohen Stellenwert. Der Bereich Auswertung Rechtsextremismus wurde unmittelbar nach Bekanntwerden der rechtsextremistisch motivierten Mordserie des NSU personell um zwei Sachbearbeiter gestärkt. Zudem wurden die Internetauswertung und die operative Einzelfallbearbeitung intensiviert; letztere innerhalb des gesamten Verfassungsschutzverbundes insbesondere zur Früherkennung von Anzeichen für terroristische Bestrebungen.

Zu den Daueraufgaben im Sinne der Frage beziehungsweise den Maßnahmen des LfV in der Folge der Aufdeckung des NSU-Komplexes gehören vor allem:

- Kontinuierliche Aufklärung und Bewertung gewaltorientierter rechtsextremistischer Strukturen und Einzelpersonen, Austausch der Informationen aus der Internetbeobachtung mit dem LKA 7,
- intensive Zusammenarbeit mit dem LKA 7 (sowie fallweise mit der Staatsanwaltschaft) auf Fach- und Leitungsebene zur Lage- und Gefährdungsbewertung,
- Abstimmung des Gefährdungspotenzials und von Lagebildern (zum Beispiel bundesweite rechtsextremistische Demonstration am 02.06.2012 in Hamburg),
- Beteiligung an der Überprüfung offener Haftbefehle sowie der Überprüfung waffenrechtlicher Erlaubnisse bekannter Rechtsextremisten,
- Verlagerung des Schwerpunktes vom Geheimhaltungsgrad/Quellenschutz zum Aspekt größtmöglicher Unterstützung der Strafvollzugsbehörden und zu anderen Maßnahmen gegen Rechtsextremismus bei der Erstellung von Behördenzeugnissen,
- Beteiligung an GETZ und GAR sowie an der RED,
- Abstimmung vorliegender Erkenntnisse vor Einleitung eines Indizierungsverfahrens bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM),
- Mitwirkung am „Gaststättenkonzept“ der Polizei zur Feststellung und Verhinderung rechtsextremistischer Veranstaltungen.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

32. „Die Verfassungsschutzbehörden werden durch Öffnung gewinnen. Sie müssen sich im Bereich der Personalgewinnung und in ihrer Arbeitsweise deutlich verändern. Dazu gehören u.a. die Öffnung der Ausbildungswege und die Einstellung von Quereinsteigern, mehr Mitarbeiteraustausch mit anderen Behörden auch außerhalb des Geschäftsbereichs des BMI sowie die laufende inhaltliche Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft.“ *Welche Anstrengungen unternimmt das LfV in diesem Bereich, mit welchen Institutionen und Initiativen der Zivilgesellschaft bestehen Kooperationen? Wie bewertet der Senat die Gefahr einer „Vergeheimdienstlichung“ zivilgesellschaftlicher Initiativen und Institutionen in diesem Kontext?*

In der Personalgewinnung rekrutiert das LfV seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorwiegend aus Quereinsteigern aus allen Hamburger Verwaltungsbehörden und der Polizei sowie aus Fachleuten von außerhalb der öffentlichen Verwaltung, zum Beispiel Ingenieuren oder Sozialwissenschaftlern. Lediglich vereinzelt werden Beschäftigte übernommen/eingestellt, die eine verfassungsschutzspezifische oder anderweitige nachrichtendienstliche Ausbildung absolviert haben. Im Bereich der Aus- und Fortbildung gibt es in Hamburg keine spezielle Ausbildung für den Verfassungsschutz; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV werden vielmehr an der Akademie für Verfassungsschutz, an der Wissenschaftler tätig sind, sowie im Zentrum für Aus- und Fortbildung Hamburg (ZAF) fortgebildet.

Das LfV beteiligt sich seit 2008 aktiv durch Vorträge und Diskussionsbeiträge zur Lage- und Gefährdungseinschätzung rechtsextremistischer Aktivitäten an den Sitzungen des Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus (BNW). Dem BNW gehören neben Behördenvertretern (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Behörde für Schule und Berufsbildung, Landesinstitut für Lehrerfortbildung und Schulentwicklung, BIS, LKA, LfV) Vertreter zivilgesellschaftlicher Gruppen aus dem Bereich der Gewerkschaften, Kirchen, Jugendorganisationen, des Sports und Vertreter verschiedener Vereine (Opferhilfe, Flüchtlingsinitiativen und andere) sowie Stadtteilinitiativen an. Hier ist das LfV als Informationsdienstleister für die anderen beteiligten Organisationen und Gruppierungen anerkannt; gerade die inzwischen langjährige Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen in diesem Netzwerk widerlegt überzeugend die angebliche Gefahr einer „Vergeheimdienstlichung“.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

33. „Die Verfassungsschutzbehörden müssen mit gesellschaftlicher Vielfalt kompetent umgehen. Das muss sich auch in ihrem Personalbestand widerspiegeln. Wie auch bei der Polizei müssen Interkulturelle Kompetenz, Diskursfähigkeit und eine Fehlerkultur zum Leitbild gehören und durch intensive Aus- und Fortbildung entwickelt werden.“ *Welche Maßnahmen gibt es und welche sind geplant, um verstärkt interkulturelle Kompetenzen aufzubauen? Mit welchen zivilgesellschaftlichen Initiativen und Institutionen aus diesem Bereich arbeitet das LfV zusammen und wie hat sich Zahl der LfV-Bediensteten mit Migrationshintergrund in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?*

In der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen „Akademie für Verfassungsschutz“, ehemals Schule für Verfassungsschutz (SfV), wird bereits eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die auch der Förderung interkultureller Kompetenzen dienen. Es werden unter anderem Veranstaltungen zu folgenden Themen angeboten:

- Frauen im Islam, Islamismus und Jihadismus
- muslimische Jugendmilieus
- Umgang mit Angehörigen ausländischer Nachrichtendienste in Praxis und Theorie.

Die Akademie für Verfassungsschutz wird im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes sowohl die wissenschaftliche Basis verbreitern als auch den internationalen Austausch des Verfassungsschutzes optimieren.

Ungeachtet der vielfältigen Einsichten in die kulturelle Lebenswirklichkeit vieler sozialer Gruppen durch die Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen sind im LfV Hamburg mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die einen Migrationshintergrund beziehungsweise eine wissenschaftliche Ausbildung als Islamwissenschaftler oder Turkologin haben. Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im LfV Hamburg mit Migrationshintergrund hat sich in den vergangenen fünf Jahren auf nun sechs erhöht.

Im Übrigen siehe Antwort zu 32., Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

34. „Es bedarf der Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle. Einzelne Tätigkeitsbereiche der Nachrichtendienste, so beispielsweise auch der in der Arbeit des Untersuchungsausschusses als höchst problematisch erkannte Bereich des Einsatzes von V-Personen, müssen

gezielt untersucht werden. Die parlamentarischen Kontrollgremien müssen schlagkräftiger werden und eine dauerhafte Kontrolltätigkeit ausüben können. Dafür bedarf es einer ausreichenden professionellen Personal- und Sachausstattung.“ *Warum wurde der Parlamentarische Kontrollausschuss in Hamburg nach der Selbstenttarnung des NSU nicht in die Lage versetzt, mithilfe einer ausreichenden professionellen Personal- und Sachausstattung etwa den hochproblematischen Bereich der V-Leute zu kontrollieren? Gibt es die Absicht auf Seiten des Senats, die Kontrollmöglichkeiten mit einer Gesetzesnovelle zukünftig zu verbessern, indem die entsprechende personelle wie sachliche Ausstattung bereitgestellt wird? Falls nein: Mit welchem Argument vertritt der Senat die Auffassung, dass neun Mitglieder der Bürgerschaft (sogenanntes Teilzeitparlament) eine Geheimdienst-Behörde mit über 1.250 VZÄ und einem Jahresetat von über 12 Millionen Euro hinreichend kontrollieren können?*

Die Arbeit des LfV wird in öffentlichen Beratungen durch die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse – insbesondere Innenausschuss, Haushaltsausschuss, Verfassungsausschuss – kontrolliert. Zudem sind zwei zusätzliche Gremien speziell für die Kontrolle des LfV zuständig: Der nach § 4 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständige Kontrollausschuss (PKA) und die Kommission nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G10-Kommission). Stärkung und Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle obliegen der Bürgerschaft; der Senat hat sich daher mit den Fragen noch nicht beschäftigt.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

35. „Hinsichtlich der Anhörungsrechte der parlamentarischen Kontrollgremien sollte gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen, in denen neben den Nachrichtendiensten auch andere Behörden (BKA, ZKA, Landesbehörden für Verfassungsschutz, Bundesanwaltschaft, Wehrdisziplinaranwalt o.ä.) involviert sind, auch Angehörige dieser Behörden anzuhören, um sich besser Klarheit über den Sachverhalt verschaffen zu können. § 5 Abs. 2 Satz 1 PKGrG müsste demnach um „sonstige Personen“ erweitert werden.“ *Wie sieht bisherige Praxis aus, und inwiefern plant der Senat, die Anhörungsmöglichkeiten in der hier genannten Weise herzustellen?*

Die zitierte Empfehlung betrifft zunächst bundesgesetzliche Regelungen beziehungsweise den Bundestag. Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) kann das Kontrollgremium bereits jetzt Beschäftigte anderer Länder befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Ob auf Landesebene vergleichbare Befugnisse für das Parlamentarische Kontrollgremium (PKA) gesetzlich verankert werden sollten, obliegt der Entscheidung der Bürgerschaft; der Senat hat sich mit der Frage noch nicht beschäftigt.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

36. „Im Falle kooperativer Tätigkeiten der Dienste in Bund und Ländern soll sich das PKGr mit den Kontrollgremien der beteiligten Bundesländer ins Benehmen setzen.“ *Ist es dem Parlamentarischen Kontrollausschuss in Hamburg möglich, Vertreter/-innen der Geheim- und Nachrichtendienste des Bundes zu kontrollieren, sofern ihre Geheimdiensttätigkeit einen Bezug zu Personen aus Hamburg hat oder in Hamburg stattfindet? Sieht der Senat hinsichtlich dieser Frage Reformbedarf und welche etwaigen Schritte plant der Senat, um eine wechselseitige Kontrollbefugnis zu erreichen, sofern das LfV gemeinsam mit Bundesbehörden in einer Angelegenheit tätig wird?*

Ja. Eine Benehmensherstellung erfolgt bei entsprechenden Maßnahmen bereits jetzt umfänglich und auf gesetzlicher und untergesetzlicher Basis (§ 5 Absatz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)) sowie der Zusammenarbeitsrichtlinie (ZAR) für die Zusammenarbeit von BfV und Landesämtern. Die jeweilige Beteiligung einzelner Länder und des Bundes kann bereits jetzt in den zuständigen parlamentarischen Gremien kontrolliert werden. Im Übrigen hat der Senat sich mit den Fragen noch nicht beschäftigt.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

IV. Empfehlungen für den Bereich der Vertrauensleute der Sicherheitsbehörden

37. „Der Ausschuss empfiehlt klare gesetzliche Regelungen schon im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen – Quellen, die gelegentlich unentgeltlich Informationen geben, sei es auf eigene Initiative oder nach Ansprache durch eine Sicherheitsbehörde; Quellen, die gelegentlich Informationen geben und dafür Gegenleistungen erhalten; Quellen, die sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben und in diesem Rahmen Gegenleistungen erhalten.“ *Hat der Senat eine entsprechende Gesetzesnovelle in Arbeit, die diese Empfehlung umsetzt?*

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, mit welcher Zeitperspektive? Welche Richtlinien oder Anweisungen regeln bisher einen differenzierten behördeninternen Umgang mit den unterschiedlichen menschlichen Quellen?

Die Regelungen für den Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) sind in der seit 1. April 2014 geltenden Dienstvorschrift (DV) Beschaffung des Landesamtes für Verfassungsschutz erfasst, die den von der IMK beschlossenen Standards entsprechen. Die „VS-Vertraulich“ eingestufte DV wurde dem Parlamentarischen Kontrollausschuss am 28. Februar 2014 vorgelegt.

Die Frage einer gesetzlichen Verankerung entsprechender Regelungen wurde von einer Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern geprüft, an der auch das LfV Hamburg beteiligt war. Der Bericht der Arbeitsgruppe wird zur Sitzung der IMK im Juni 2014 vorgelegt. Danach wird auch Hamburg eine entsprechende Gesetzesänderung prüfen.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661.

38. „Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Einigung von Vertrauensleuten (u.a. bezüglich Vorstrafen), für deren Anwerbung und die Beendigung der Zusammenarbeit.“ *Haben sich bereits konkrete Änderungen im Umgang mit menschlichen Quellen und V-Leuten ergeben? Inwieweit wurden Richtlinien, Anweisungen oder Ausführungsbestimmungen im LfV angepasst? Kam es mit Blick auf die Empfehlung bereits zur Beendigung von Zusammenarbeit mit menschlichen Quellen?*

Die von der IMK im Dezember 2013 beschlossenen und in die DV Beschaffung des LfV Hamburg eingegangenen Standards zum Einsatz von VP wurden im LfV Hamburg bereits grundsätzlich beachtet. Vor diesem Hintergrund war die Beendigung der Zusammenarbeit mit einer VP aus Anlass der neuen Regelungen nicht erforderlich.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

39. „Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Führung einer Quelle durch einen Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde, die das Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses unterbinden.“ *Was sieht die entsprechende Dienstanweisung hinsichtlich der zeitlichen Befristung vor?*

Das Führungsverhältnis zwischen einer VP-Führung und einer VP ist im LfV Hamburg grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt.

Im Übrigen siehe Drs. 20/11661.

40. „Der Quellenschutz ist nicht absolut. Der Schutz von Leib und Leben der Quelle sowie anderer Personen, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.“ *Wie sieht die bisherige Regelung in Hamburg aus, welche Änderungen wurden eingeleitet, seitdem die Empfehlungen abgegeben wurden, welche sind in Planung?*

Die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss geforderte Abwägung zwischen den berechtigten Belangen von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr einerseits und Quellenschutz andererseits, ist seit Langem ständige Praxis im LfV. Über die Weitergabe quellengeschützter Informationen an Stellen außerhalb des Verfassungsschutzverbundes wurde und wird grundsätzlich im Einzelfall von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz entschieden.

Ungeachtet dessen wird die Übermittlung von nachrichtendienstlich gewonnenen Informationen an die Polizei in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz derzeit in den Gremien der IMK geprüft; das Ergebnis, das Neuregelungen in Bund und Ländern erfordern könnte, steht aus.

Im Übrigen siehe Antwort zu 31., Drs. 20/11661 sowie Vorbemerkung.

V. Empfehlungen für den Bereich Unterstützung für Demokratieförderung

41. „Erweiterung der Bundesförderung: (...) Mit der Erhöhung des jährlichen Budgets sollte zum einen gewährleistet werden, dass die Beratungsprojekte mindestens zu 50 % durch Bundesmittel gefördert werden. Zudem sollte die Praxis der Ko-Finanzierungspflicht, die personelle Ressourcen der Projektträger bindet und damit einer effektiven Arbeit der Projekte entgegenwirkt, für Modellprojekte und für bewährte und entsprechend positive evaluierte Ansätze der präventiven Bildungsarbeit gegen Rassismus und Rechtsextremismus überprüft werden.“ *Zu welchen Teilen und in welchem Umfang werden Beratungsprojekte gegen Neonazismus in Hamburg aus Bundesmitteln, in welchem Umfang aus Landesmitteln finanziert? In welchem Rahmen und mit welcher Zielstellung setzt sich der Senat im Sinne einer finanziellen Verbesserung für die in Hamburg tätigen Projekte auch gegenüber der Bundesregierung ein?*

In Hamburg werden aus dem Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ (TFKS) die Landeskoordinierungsstelle des landesweiten Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus und das Mobile Beratungsteam gefördert. Die zuständige Behörde hat für diesen Zweck den jeweiligen Förderhöchstsatz und damit gegenüber 2011 (250.000 Euro) ab 2012 zusätzliche Mittel akquiriert (280.000 Euro). Sie trägt dabei einen jährlichen Landesanteil in Höhe von 50.000 Euro (vergleiche Drs. 20/9849). Die zuständige Fachbehörde betrachtet dieses Finanzierungsvolumen in Höhe von jährlich insgesamt 330.000 Euro – bezogen auf die Hamburger Gegebenheiten – als bedarfsgerecht.

42. „Neuordnung und Verstetigung der Unterstützung durch den Bund: Der Ausschuss spricht sich mit Nachdruck für eine Neuordnung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus aus, die für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet. (...) Gesellschaftliche Projekte, die sich der Wahrnehmung dieser Verantwortung in besonderer Weise annehmen, bedürfen eines gewissen Maßes an Finanzierungssicherheit. Diese wäre auf bundesgesetzlicher Basis auch unter Einbeziehung der Länder zu gewährleisten.“ *Wie bewertet der Senat das Kriterium der verlässlichen finanziellen Zuwendung für entsprechende Beratungsangebote in Hamburg? Welche Modelle – etwa Stiftungen, Anstalten öffentlichen Rechts*

und so weiter – werden nach Kenntnis des Senats im Rahmen der IMK und auf Bundesebene diskutiert, um dieser Empfehlung zu folgen? Mit welcher Zielsetzung beteiligt sich der Senat an dieser Diskussion?

Die Bereitstellung eines Beratungsangebotes gegen Rechtsextremismus und dessen verlässliche Absicherung hat für den Senat einen hohen Stellenwert. Deshalb werden das Mobile Beratungsteam und das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus mit seiner Landeskoordinierungsstelle auch explizit als bewährte Maßnahmen des Landesprogramms zur Förderung demokratischer Kultur und Bekämpfung des Rechtsextremismus „Hamburg – Stadt mit Courage“ (Drs. 20/9849) benannt.

Der Senat hat sich angesichts der 2013 ausgelaufenen Förderperiode des TFKS – gemeinsam mit den Regierungen anderer Bundesländer – im Vorfeld der letzten Bundestagswahlen auf verschiedenen Ebenen für die Verstetigung des Programms eingesetzt und Forderungen zur Ausgestaltung der Bundesförderung gestellt, unter anderem im Rahmen der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK).

Dies hatte zum Erfolg, dass das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) frühzeitig in 2013 die nahtlose Weiterfinanzierung des Bundesprogramms in 2014 zugesichert hat. Mit Ablauf der Legislaturperiode des Bundes wäre ansonsten aufgrund des noch nicht beschlossenen Bundeshaushalts mit einer Unterbrechung der Förderung zu rechnen gewesen, die auch die Hamburger Projekte gefährdet hätte. Zur Ausgestaltung der nächsten Förderperiode ab 2015 wird das BMFSFJ die Länder voraussichtlich im Sommer 2014 informieren. Mit anderen Organisations- beziehungsweise Finanzierungsmodellen hat sich der Senat nicht befasst.

43. „Zivilgesellschaftliche Erfahrungen und Kompetenzen einbeziehen: Bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der zukünftigen Förderung (...) sollten die Erfahrungen und Kompetenzen der zivilgesellschaftlichen Initiativen und Projekte mit einbezogen und gleichberechtigt berücksichtigt werden. (...) Ziel der Maßnahmen ist die Verstetigung der Förderung für die Mobile Beratung und die Opferberatung in freier Trägerschaft. Hinzu kommt die Sicherung für Strukturen, die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren spezifisch und zielgruppengenau sensibilisieren und thematisch ausbilden, für Organisationen und Initiativen, die präventive Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit machen. Nichtstaatliche Beratungsangebote für Ausstiegswillige, regionale Netzwerkbüros zur Beratung von Initiativen im Arbeitsfeld sowie lokale Aktionspläne zur Förderung von lokalen Strategien der Zivilgesellschaft sind über diese Maßnahmen ebenso zu fördern wie ein bundesweites unabhängiges Monitoring rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten und ein Initiativfonds für spezielle ad hoc-Initiativen vor Ort zur Unterstützung von gemeinsamen Interventionen mit regionalen Strukturen und Netzwerken.“ *Welche Maßnahmen werden nach Kenntnis des Senats im Rahmen der IMK und auf Bundesebene diskutiert, um dieser Empfehlung zu folgen? Mit welcher Zielsetzung beteiligt sich der Senat an dieser Diskussion?*

Inwieweit bei der Ausgestaltung von Bundesprogrammen die Zivilgesellschaft einbezogen wird, obliegt der Entscheidung der zuständigen Bundesministerien. Von etwaigen Diskussionen auf Bundesebene ist dem Senat nichts bekannt. Zur Frage der Verstetigung der Förderung der Mobilen Beratung vergleiche Antwort zu 42. Im Übrigen wurde das Hamburger Landesprogramm zur Förderung demokratischer Kultur und Bekämpfung des Rechtsextremismus in einem breit angelegten und intensiven Beteiligungsprozess mit der Zivilgesellschaft entwickelt (siehe Drs. 20/9849).